

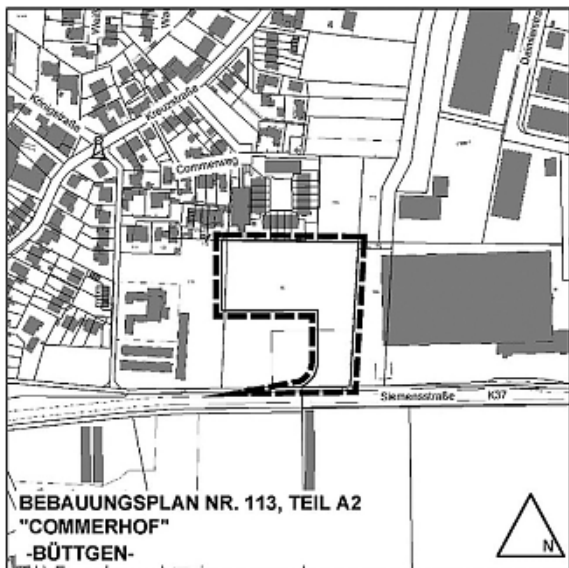
## \*Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 113 „Commerhof“ Teil A2 – Büttgen – Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 113 „Commerhof“ Teil A2 – Büttgen – mit textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Entwurfsbegründung nach § 2a BauGB wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über den Bebauungsplan Nr. 113 „Commerhof“ Teil A2 – Büttgen – mit textlichen Festsetzungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der zusammenfassenden Erklärung wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Plänen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 214/217, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

|                    |                             |
|--------------------|-----------------------------|
| Montag bis Freitag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag         | von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr |

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 113 „Commerhof“ Teil A2 – Büttgen – mit textlichen Festsetzungen Auskunft gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 29.08.2023

Die Bürgermeisterin

Gez.  
Ursula Baum